

**Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
**FD 32 – Ordnung**  
**Königsberger Straße 10**  
**29439 Lüchow**

Eingangsvermerk/Eingangsstempel

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche(n) Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

**Antrag**  
**auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und**  
**Signalwaffen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (Kleiner Waffenschein)**

**Angaben zur Person**

Familienname, ggf. frühere Namen	Vorname(n)
Geburtsdatum u. -ort	
Staatsangehörigkeit	Familienstand
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
Seit wann in Deutschland wohnhaft	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren	

**Ich bin**

- nicht vorbestraft
- wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt \_\_\_\_\_
- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt
- nicht Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat
- nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen
- nicht geschäftsunfähig oder in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt
- nicht abhängig vom Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und nicht psychisch krank

**Körperliche Mängel**

- keine
- folgende: \_\_\_\_\_

**Angaben zur beantragten Sache**

Ich möchte Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen, die mit dem PTB-Zeichen versehen sind, führen.

Ich bewahre die Waffe(n) wie folgt auf:

Ein Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein" habe ich erhalten.

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.**

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

# Merkblatt

## zur Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und -stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch PKW) nicht geeignet. Vor diesem Hintergrund wird geraten in Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen zu lernen rechtzeitig Grenzen zu setzen sowie Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr zu entwickeln.



Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt der sog. Kleine Waffenschein erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen Besitztums, auch wenn keine Munition mitgeführt wird. Wird eine PTB-Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

**Voraussetzung** für die Erteilung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

**Die Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

**Die Verwaltungsgebühr** für den den Antrag auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 50 €.

**Bitte beachten Sie**, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweis zum Führen dieser Waffen berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmärkte, Kino, Fußball, etc.)

### **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- ihre erlaubnisfreie Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen. Dieses Verbot gilt auch am Silverstertag!

Nur in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

### **Aufbewahrung**

Auch wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen oder Munition dürfen niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kinder) keine Zugriffsmöglichkeit zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.